

**Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 36 vom 15. März 2019**

Der städtische Petitionsausschuss hat am 15. März 2019 die nachstehend aufgeführten 20 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Mustafa Öztürk  
(Stellvertretender Vorsitzender)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration zur Kenntnis zu geben:**

**Eingabe-Nr.:** S 19/316

**Gegenstand:** Förderung ehrenamtlichen Engagements

**Begründung:** Der Petent, selbst ehrenamtlich tätig, regt eine Erstattung von Aufwendungen zur Erreichung des Einsatzortes für Ehrenamtliche an. Er sieht hierin eine glaubhafte Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten. Er weist darauf hin, dass ehrenamtliche Leistungen vielfach von Menschen mit geringem Einkommen erbracht werden, für die eine eigenständige Begleichung der Fahrtkosten eine erhebliche Belastung bedeuten.

Die Petition wird von 18 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss hat große Sympathie für das Anliegen des Petenten. Er erkennt die überragende Bedeutung ehrenamtlichen Engagements für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Er sieht dieses als unerlässlich für individuelle Teilhabe, gesellschaftliche Integration, Wohlstand, das kulturelle Leben, stabile demokratische Strukturen und soziale Bindungen an und misst der Förderung von bürgerschaftlichem Engagement eine zentrale Bedeutung zu.

Allerdings sind ebenso die Argumente der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, die gegen das Anliegen des Petenten sprechen, zu beachten. Fahrtkosten sind Aufwandsentschädigungen, die Ehrenamtliche bei ihren Vereinen und Organisationen geltend machen können. Zwar besteht diesbezüglich kein gesetzlicher Anspruch. Die vom

Petenten geforderte Übernahme der Fahrtkosten für Ehrenamtliche wird als finanziell nicht realisierbar angesehen.

Der Ausschuss kann diese Auffassung insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Haushaltsnotlage Bremens sehr gut nachvollziehen. In diesem Zusammenhang ist die Bedeutung der Bremer Ehrenamtskarte im Rahmen einer Würdigung ehrenamtlichen Engagements. Als einzige länderübergreifende Ehrenamtskarte Deutschlands gilt diese in Bremen und Niedersachsen und ermöglicht es den Inhabern, bis zu 50 Prozent vergünstigte Eintrittspreise in vielen öffentlichen und privaten Einrichtungen des Sport-, Kultur-, Bildungs- oder Freizeitsektors zu bekommen.

Gleichwohl sieht es der Ausschuss als erforderlich an, die Belange ehrenamtlich tätiger Personen dauerhaft im Auge zu behalten, Überlegungen anzustellen, wie ehrenamtliches Engagement noch stärker gefördert werden kann und die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen. Aus diesen Gründen hält der Ausschuss eine Überweisung an die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration für erforderlich.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft zur Kenntnis zu geben:**

**Eingabe-Nr.:** S 19/343

**Gegenstand:** SPNV-Anbindung der Universität Bremen

**Begründung:** Der Petent regt die Errichtung einer S-Bahn-Station an der Universität Bremen an, um diese an den schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV) anzubinden.

Die Petition wird von sechs Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Universität Bremen ist derzeit über die Straßenbahnlinie 6 sowie die Buslinien 21, 22, 28, 31 und die Nachtlinie (N3) der Bremer Straßenbahn AG gut an das innerstädtische Netz des öffentlichen Personennahverkehrs angeschlossen. Mit den Buslinien 630 und 670 des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen bestehen darüber hinaus Verbindungen in die Umlandgemeinden Zeven, Worswede und Lilienthal.

Ungeachtet dessen ist der Bau einer SPNV-Haltestelle sowohl im SPNV-Konzept 2025 des Landes Bremen als auch im Verkehrsentwicklungsplan 2025 der Stadtgemeinde Bremen enthalten. Darin wird ein neuer Haltepunkt für die Universität und den Technologiepark an der Bahnstrecke nach Hamburg grundsätzlich für verkehrlich sinnvoll erachtet. Nach Mitteilung des Vertreters des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr in der öffentlichen Beratung werde derzeit ein Standort im Bereich der Verlängerung der Otto-Hahn-Allee in Betracht gezogen.

In der Zielrichtung unterstützt der städtische Petitionsausschuss die Forderung des Petenten nach einer verbesserten Anbindung der Universität Bremen und des Technologieparks. Hierdurch könnten eine Vielzahl von Personen zum Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel bewegt und eine schienegebundene Direktverbindung über Rotenburg (Wümme) bis nach Hamburg erreicht werden. Deshalb sollte die Petition den Mitgliedern der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft als Material zur Verfügung gestellt werden.

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU sowie der FDP folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** S 19/133

**Gegenstand:** Keine Windräder am Bultensee

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die Errichtung einer Windkraftanlage im Stadtteil Osterholz. Er vertritt eine Bürgerinitiative aus Anwohnerinnen und Anwohnern der in unmittelbarer Nähe zu der geplanten Anlage gelegenen Wohngebiete in Bremen und den niedersächsischen Nachbargemeinden.

Der Petent weist auf für die Anwohner sowie für die Tier- und Pflanzenwelt nachteilige Einflüsse durch unter anderem Schattenwurf, Eisbildungen, Lärmemissionen und Infraschall hin. Weiter hat er vorgetragen, dass das als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Vorranggebiet Bultensee, gesetzlich gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Bundesnaturschutzgesetz als Überschwemmungsgebiet/Landschaftsschutzgebiet von jeglicher Bebauung freizuhalten sei.

Die Petition wird von 193 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. Außerdem liegt eine Vielzahl von Unterstützungsunterschriften vor.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Darüber hinaus hatte der Petent Gelegenheit, sein Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Zudem hat der Ausschuss eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss hat sich intensiv mit dem Anliegen des Petenten befasst. Er kann auch einige der vorgebrachten Bedenken nachvollziehen. Letztlich sieht er jedoch keine Möglichkeiten, das Anliegen des Petenten zu unterstützen.

Die Stadtbürgerschaft hat am 17. Februar 2015 einen Flächennutzungsplan beschlossen, in dem nördlich des Bultensees eine „Vorrangfläche für Windkraftanlagen“ dargestellt worden ist. Innerhalb einer solchen Fläche ist die Errichtung von Windenergieanlagen baurechtlich grundsätzlich zulässig. Der Flächennutzungsplan wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 28. Februar 2015 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wirksam. Vorausgegangen war eine mehrjährige intensive Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB. Im

Rahmen dessen sind auch die Nachbargemeinden beteiligt worden.

Im September 2016 hat der Vorhabenträger eine immissionschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in der Osterholzer Wümmeniederung nördlich des Bultensees beantragt. Daraufhin wurde durch die Gewerbeaufsicht Bremen die Vereinbarkeit des vom Vorhabenträger geplanten Vorhabens mit dem öffentlichen Recht geprüft. Dabei sind die über den Rahmen der Flächennutzungsplanung hinausgehenden Fragen und Probleme zu den Belangen des Umwelt- und Immissionsschutzes in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anlagenbezogen geprüft und abschließend beurteilt worden.

Mit Bescheid der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen vom 9. April 2018 wurden die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage auf der Grundlage der Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes genehmigt. Der hiergegen eingelegte Widerspruch ist mit Widerspruchsbescheid vom 13. September 2018 zurückgewiesen worden.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Dies bedeutet, dass bei Erfüllung der fachrechtlichen Anforderungen ein unabweisbarer rechtlicher Anspruch auf Genehmigung besteht.

Der städtische Petitionsausschuss sieht die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage als gegeben an. Er betont die bauplanerische Entscheidung der Stadtbürgerschaft, im Rahmen der Umsetzung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes eine Vorrangfläche für Windenergie nördlich des Bultensees auszuweisen. Er verweist diesbezüglich auf das gesetzlich festgeschriebene Ziel, die Strom- und Wärmeversorgung im Land Bremen bis spätestens 2050 vollständig auf erneuerbare Energien umzustellen und sieht die genehmigte Windenergieanlage als einen Baustein zur Erreichung dieses Ziels an.

- Eingabe-Nr.:** S 19/154  
S 19/155
- Gegenstand:** Beschwerde über die Ansiedlung von Windkraftanlagen
- Begründung:** Die Petenten wenden sich gegen die Errichtung einer Windkraftanlage im Stadtteil Osterholz.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss hat sich intensiv mit dem Anliegen des Petenten befasst. Er kann auch einige der vorgebrachten Bedenken nachvollziehen. Letztlich sieht er jedoch keine Möglichkeiten, das Anliegen der Petenten zu unterstützen.

Die Stadtbürgerschaft hat am 17. Februar 2015 einen Flächennutzungsplan beschlossen, in dem nördlich des Bultensees eine „Vorrangfläche für Windkraftanlagen“ dargestellt worden ist. Innerhalb einer solchen Fläche ist die Errichtung von Windenergieanlagen baurechtlich grundsätzlich zulässig. Der

Flächennutzungsplan wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 28. Februar 2015 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wirksam. Vorausgegangen war eine mehrjährige intensive Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB. Im Rahmen dessen sind auch die Nachbargemeinden beteiligt worden.

Im September 2016 hat der Vorhabenträger eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in der Osterholzer Wümmeniederung nördlich des Bultensees beantragt. Daraufhin wurde durch die Gewerbeaufsicht Bremen die Vereinbarkeit des vom Vorhabenträger geplanten Vorhabens mit dem öffentlichen Recht geprüft. Dabei sind die über den Rahmen der Flächennutzungsplanung hinausgehenden Fragen und Probleme zu den Belangen des Umwelt- und Immissionsschutzes in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anlagenbezogen geprüft und abschließend beurteilt worden. Hiergegen eingelegte Widersprüche sind zurückgewiesen worden.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Dies bedeutet, dass bei Erfüllung der fachrechtlichen Anforderungen ein unabweisbarer rechtlicher Anspruch auf Genehmigung besteht.

Der städtische Petitionsausschuss sieht die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage als gegeben an. Er betont die bauplanerische Entscheidung der Stadtbürgerschaft, im Rahmen der Umsetzung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes eine Vorrangfläche für Windenergie nördlich des Bultensees auszuweisen. Er verweist diesbezüglich auf das gesetzlich festgeschriebene Ziel, die Strom- und Wärmeversorgung im Land Bremen bis spätestens 2050 vollständig auf erneuerbare Energien umzustellen und sieht die genehmigte Windenergieanlage als einen Baustein zur Erreichung dieses Ziels an.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** S 19/287

**Gegenstand:** Lärminderung im Wohngebiet Waller Wied

**Begründung:** Der Petent vertritt eine Bürgerinitiative, die eine Umsetzung des Senatsbeschlusses „Verkehrerschließung der Hafendreiecke stadtteilverträglich gestalten“ vom 27. Februar 2002 (Drucksache 15/540 S) fordert. Er sieht die Gefahr, dass durch das „integrierte Verkehrskonzept für die Überseestadt Bremen“ das bereits belastete Wohngebiet mit zusätzlichen Verkehren belegt wird, so dass es zu einer Verschlechterung der bestehenden Situation kommen werde.

Zur Petition wurden 34 Unterstützungsunterschriften vorgelegt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Darüber hinaus hatte der Petent Gelegenheit, sein Anliegen im Rahmen einer nicht öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen

stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss hat sich intensiv mit dem Anliegen des Petenten befasst. Er kann auch einige der vorgebrachten Bedenken nachvollziehen. Letztlich sieht er jedoch keine Möglichkeit, das Anliegen des Petenten zu unterstützen.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat die Hintergründe des Senatsbeschlusses aus dem Jahr 2002, des Masterplanes Überseestadt aus dem Jahr 2003 sowie die Entwicklung bis hin zum integrierten Verkehrskonzept Überseestadt ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Danach haben die deutliche Verdichtung der Überseestadt und insbesondere die Dichte an Wohnungen und Arbeitsplätzen zu veränderten Rahmenbedingungen geführt. Ungeachtet dessen wurden die wesentlichen Punkte des Senatsbeschlusses umgesetzt. Diesbezüglich wird auf die dem Petenten bekannte sehr ausführliche Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr verwiesen.

In Bezug auf die im Senatsbeschluss vorgesehene Unterbrechung der Hafestraße zur Vermeidung von Durchgangsverkehr ist festzustellen, dass es angesichts veränderter Rahmenbedingungen hierzu nicht gekommen ist. Allerdings wurde zum Schutz der Anwohner vor Lärmbelästigungen ein Nachtfahrverbot für Lkw angeordnet. Zudem ist eine Sperrung der Straße Überseetor für Lkw über 7,5 t erwirkt worden. Die Maßnahme S.4 des integrierten Verkehrskonzeptes Überseestadt sieht darüber hinaus mit der Priorität „hoch“ ein ganztägiges Lkw-Durchfahrverbot auf dem Abschnitt Überseetor – Kommodore-Johnsen-Boulevard – Konsul-Smidt-Straße vor.

§ 16 der Geschäftsordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen regelt die Durchführung der Senatsbeschlüsse. Danach obliegt die Durchführung eines Senatsbeschlusses dem zuständigen Mitglied des Senats. Gemäß Absatz 2 der Vorschrift sind die vom Senat gefassten Beschlüsse für die Mitglieder des Senats sowie für deren Behörden, Dienststellen und Ämter verbindlich und gegenüber allen in Frage kommenden Stellen sowie gegenüber der Öffentlichkeit einheitlich zu vertreten. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass die Geschäftsordnung des Senats eine reine Innenwirkung entfaltet und nicht den Rechtskreis außenstehender Rechtssubjekte berührt, so dass der Petent hieraus keinen Anspruch geltend machen kann. Darüber hinaus ist der Senat nicht gehindert, von ehemals gefassten Beschlüssen abzuweichen. Sowohl der Bebauungsplan 2409 als auch das integrierte Verkehrskonzept Überseestadt sind vom Senat beschlossen worden.

Die von den Petenten eingeforderte Berücksichtigung nachbarschaftlicher Belange ist im Rahmen des Abstimmungsprozesses bei der Aufstellung des integrierten Verkehrskonzeptes Überseestadt erfolgt. In der Anlage zum Verkehrskonzept wird sich detailliert mit Einwendungen unter anderem der Bürgerinitiative Heimatviertel auseinandergesetzt. Im Ergebnis hat die Verwaltung vorgeschlagen, die Maßnahme S.8 „Anschluss der Hafestraße an die Nordstraße“ aus dem Verkehrskonzept herauszunehmen und Alternativen zu untersuchen. Soweit sich die Petenten gegen den Durchstich von der Hafestraße zur Nordstraße wenden, ist daher festzustellen, dass diese Maßnahme des integrierten Verkehrskonzeptes

nach Beschluss des Senats vom 30. Oktober 2018 nicht umgesetzt werden wird.

Vor diesem Hintergrund sieht der städtische Petitionsausschuss keine weitergehenden Einflussnahmemöglichkeiten.

**Eingabe-Nr.:** S 19/290

**Gegenstand:** Zulassung von Wohnbebauung in Kleingartengebieten

**Begründung:** Der Petent regt an, für Kleingartengebiete eine Wohnbebauung zuzulassen und hierfür die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen. Er sieht keine Notwendigkeit für eine generelle Zulassung von Wohnbebauung in Kleingartengebieten.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat dem Ausschuss nachvollziehbar dargelegt, dass ein solches Anliegen aus bauplanungsrechtlichen, aber auch aus technischen und stadtplanerischen Gesichtspunkten nicht zulässig beziehungsweise nicht zu befürworten ist.

Die Dauerkleingartengebiete sind in aller Regel durch einfache Bebauungspläne als solche festgesetzt. Sie liegen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und gehören planungsrechtlich damit nicht zu den Baugebieten, sondern zum Außenbereich. Die Erlaubnis einer Wohnnutzung würde planungsrechtlich eine Änderung der zurzeit geltenden Bebauungspläne voraussetzen. Hierbei wäre zu berücksichtigen, dass eine Erschließung dieser Gebiete nur mit hohem Aufwand möglich wäre und die unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse einer zügigen Planung und Umsetzung entgegenstehen. Im Übrigen wird auf die dem Petenten bekannte ausführliche Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr verwiesen.

**Eingabe-Nr.:** S 19/291

**Gegenstand:** Zulassung von Wohnbebauung in Kleingartengebieten

**Begründung:** Der Petent setzt sich für einen Erhalt der „Kaisenhäuser“ ein. Um dies zu gewährleisten, regt er eine Änderung einschlägiger rechtlicher Vorschriften an.

Die Petition wird von zwölf Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Darüber hinaus hatte der Petent Gelegenheit, sein Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat für den Ausschuss nachvollziehbar die geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie die Gründe dargelegt, die gegen das Anliegen des Petenten sprechen.

Die Dauerkleingartengebiete sind in aller Regel durch Bebauungspläne als solche festgesetzt. Sie liegen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und gehören planungsrechtlich damit nicht zu den Baugebieten, sondern zum Außenbereich. Die Erlaubnis einer Wohnnutzung würde planungsrechtlich eine Änderung der zurzeit geltenden Bebauungspläne voraussetzen. Hierbei stellt sich die planerische Frage, ob Kleingartengebiete insgesamt zu Baugebieten grundlegend umgestaltet werden sollten, da ein Recht auf Wohnen im Falle einer Erschließung dieser Gebiete nicht auf „Kaisenhäuser“ beschränkt werden könnte. Der Senat sieht dies für den überwiegenden Teil als nicht sinnvoll an, da die Flächen als Grünflächen erhalten bleiben sollen. Der Senat geht darüber hinaus davon aus, dass eine Ausweisung als Wohngebiet nicht zum Erhalt der Kaisenhäuser, sondern zu deren Beseitigung und Errichtung moderner Ersatzbauten führen würde.

Das Dauerwohnen in Kleingartengebieten stellt sich als bauplanungsrechtlich unzulässig und aus bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkten als nicht vertretbar dar. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die dem Petenten bekannte ausführliche Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr verwiesen.

**Eingabe-Nr.:** S 19/296

**Gegenstand:** Einsatz von Brennstoffzellenzügen im ÖPNV

**Begründung:** Der Petent setzt sich dafür ein, dass auf den Bahnstrecken Bremen – Delmenhorst – Vechta – Osnabrück und Bremen – Soltau – Uelzen anstelle von Dieselmotoren, Fahrzeuge mit Brennstoffzellenantrieb eingesetzt werden. Dabei weist er auf verschiedene Vorteile derartiger Fahrzeuge hin, wie etwa geringere Lärm- und Feinstaub- und Schadstoffemissionen.

Die Petition wird von zwei Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss hat große Sympathie für das Anliegen des Petenten. Die vom Petenten vorgetragene Argumente werden vom Ausschuss und auch vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr grundsätzlich geteilt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass eine kurzfristige Umsetzung des Anliegens des Petenten nicht in Betracht kommt. Wie der Vertreter des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr in der öffentlichen Beratung ausgeführt hat, besteht für die Beschaffung derartiger Fahrzeuge ein langer Vorlauf. Derzeit werden auf der Strecke Cuxhaven – Bremerhaven – Buxtehude zwei Brennstofftriebwagen eingesetzt. Hierbei handelt es sich um Prototypen, die auf der genannten Strecke derzeit erprobt werden. Insofern ist zunächst das Ergebnis dieser Erprobung abzuwarten. Nach

derzeitigem Planungsstand sollen auf dieser Strecke ab Dezember 2021 14 Brennstoffzellenzüge eingesetzt werden. Die Beschaffung erfolgt durch das Land Niedersachsen, welches zugesichert hat, bei zukünftigen Beschaffungen vermehrt derartige Züge zu favorisieren.

Die derzeitig zum Einsatz kommenden Dieselfahrzeuge sind mit Partikelfiltern ausgestattet. Ungeachtet dessen wird im Einsatz von Dieselfahrzeugen keine dauerhafte Lösung gesehen, so dass perspektivisch emissionsärmere Fahrzeuge zum Einsatz kommen sollten. Alternativ ist eine Elektrifizierung von Strecken denkbar. Diesbezüglich besteht seitens des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr ein Austausch mit dem zuständigen Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur. Auf welchen Strecken zukünftig Züge mit Brennstoffzellenantrieb eingesetzt werden und bei welchen Strecken eine Elektrifizierung erfolgen wird, lässt sich daher derzeit noch nicht abschließend beurteilen.

**Eingabe-Nr.:** S 19/331

**Gegenstand:** Verweigerung der Eröffnung eines Vereinskontos

**Begründung:** Der Petent fordert, eine Löschung etwaiger Mitteilungen des Senators für Inneres an Bremer Banken zu veranlassen. Er ist ehrenamtlicher Vorsitzender sowie Imam einer Moscheegemeinde und trägt vor, infolge eines inzwischen – mangels hinreichenden Tatverdachts – eingestellten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen den Verein, werde diesem nunmehr bei jeglichen Kreditinstituten die Eröffnung eines Vereinskontos verwehrt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Inneres sowie des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen einer nicht öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für staatliche Einwirkungen auf Kreditinstitute im Hinblick auf eine Untersagung der Eröffnung eines Vereinskontos. Die Gründe für die Verweigerung einer Kontoeröffnung sind für den Ausschuss nicht nachvollziehbar. Soweit es sich um private Kreditinstitute handelt, besteht zudem keine Zuständigkeit des Ausschusses.

Der Senator für Inneres hat mitgeteilt, dass weder durch ihn noch durch nachgeordnete Behörden Anweisungen oder Mitteilungen erfolgt seien, entsprechende Einträge vorzunehmen, die eine Verweigerung einer Kontoeröffnung durch die Banken zur Folge haben.

Der Senator für Justiz hat sich dahingehend eingelassen, dass die Staatsanwaltschaft Bremen zwar im Zuge eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens eine Anfrage an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gerichtet habe. Hierin wird jedoch nicht der Grund gesehen, für das von dem Petenten geschilderte Problem. Darüber hinaus habe es durch die Staatsanwaltschaft Bremen keine Mitteilung oder gar Weisung an Banken gegeben, die der Eröffnung eines Kontos durch den Petenten entgegenstehen könnten. Es hätten vielmehr lediglich Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaft an die von der BaFin auf die Anfrage der Staatsanwaltschaft hin

mitgeteilten Banken gegeben. Weder in der BaFin-Anfrage noch in den einzelnen Auskunftersuchen an die Banken erfolgte eine Mitteilung des Tatvorwurfes.

Der Ausschuss hat keinen Anlass an den Ausführungen der senatorischen Behörden zu zweifeln. Letztlich haben sich die Umstände der Verweigerung einer Kontoeröffnung für den Ausschuss nicht aufklären lassen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese auf behördlichem (Fehl)verhalten beruhen. Insofern ist dem Petenten zu empfehlen, nochmals Kontakt zu den Kreditinstituten aufzunehmen und bei diesen Begründungen für die verweigerte Kontoeröffnung einzufordern.

**Eingabe-Nr.:** S 19/349

**Gegenstand:** Vermeidung eines überflüssigen Einsatzes der Sonder-/Wegerechte im Rahmen von Fußballveranstaltungen

**Begründung:** Der Petent kritisiert den Einsatz von Sonder- und Wegerechten im Rahmen von Fußballveranstaltungen und die damit verbundene Lärmbelastung. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Regelung des § 38 der Straßenverkehrsordnung (StVO), wonach blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn nur in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen verwendet werden darf.

Die Petition wird von vier Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss unterstützt das Anliegen des Petenten nicht. Der Ausschuss sieht, insbesondere nach den Ausführungen des Vertreters des Senators für Inneres in der öffentlichen Beratung, das sogenannte Schleusen, also die Begleitung von Fahrzeugen unter Anwendung von Sonder- und Wegerechten, im Einzelfall als polizeitaktisch notwendiges Instrument in Bezug auf Fanshuttles an.

Gemäß § 38 Absatz 2 StVO darf blaues Blinklicht nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden. Letzteres kann bei der Begleitung der Busse von Fußballfans grundsätzlich der Fall sein. Der darüber hinausgehende Einsatz des Einsatzhornes nach § 38 Absatz 1 StVO kommt im Einzelfall in Betracht, etwa wenn höchste Eile geboten, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden ist oder es der Schutz bedeutender Sachwerte erfordert. Bei der Einschätzung, ob diese Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sind, steht der Polizei im Einzelfall ein Beurteilungsspielraum zu.

Zur Beurteilung der Notwendigkeit der Nutzung von Sonder- und Wegerechten ist insbesondere die besondere verkehrliche Lage des Weser-Stadions zu berücksichtigen, das aufgrund seiner eingeschränkten verkehrlichen Erreichbarkeit eigenständige Konzepte erforderlich macht. Die Fantrennung ist als

wesentlicher Aspekt zur Gewährleistung der Sicherheit anzusehen. Das Lotsen, also die Begleitung durch die Polizei ohne Wegerechte, wird seitens der Polizei als weniger erfolgversprechend angesehen, da Erfahrungen gezeigt haben, dass der Stillstand von Bussen zu aggressivem Verhalten führt.

Im Ergebnis kann der Ausschuss die Begründung für die, von der Polizei nach eigener Darstellung nicht standardmäßige, sondern einzelfallbezogene Anwendung von Sonder- und Wegerechten, nachvollziehen.

**Eingabe-Nr.:** S 19/352

**Gegenstand:** Beschwerde über die Polizei Bremen

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen ein seiner Auffassung nach unnötiges Laufenlassen von Motoren bei Polizeiwagen. Er verweist auf einen konkreten Fall, in dem er eine Polizeibeamtin hierauf angesprochen, diese sich jedoch des Gesprächs mit ihm verweigert habe.

Die Petition wird von einem Mitzeichner unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann anhand der ihm vorliegenden Informationen kein Fehlverhalten der Polizei Bremen erkennen. Er sieht daher keine Möglichkeit der Petition abzuwehren.

Wie vom Senator für Inneres dargestellt, ist die Polizei gemäß § 35 StVO von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Diesbezüglich steht dem Einsatzführer ein Beurteilungsspielraum zu. Angesichts der hohen Außentemperaturen sei die Klimaanlage angeschaltet gewesen. Aufgrund dessen und des Einsatzes von Funkgeräten habe man die Motoren der Einsatzwagen laufen gelassen um ein Entladen der Autobatterien zu verhindern.

Der städtische Petitionsausschuss konnte nicht abschließend aufklären, wie sich das Gespräch des Petenten mit der Polizeibeamtin im konkreten Einzelfall dargestellt hat. Er hat jedoch keine Anhaltspunkte dafür, an der vom Senator für Inneres dargestellten Konstellation, die zu einem Laufenlassen der Motoren geführt hat, zu zweifeln. Aus diesem Grund sieht der Ausschuss die Petition als nicht abhilfefähig an.

**Eingabe-Nr.:** S 19/357

**Gegenstand:** Verlegung des Bahnhofs Bremen-Vegesack

**Begründung:** Der Petent regt eine Verlegung des Bahnhofs Bremen-Vegesack an, um diesen zu einem Durchgangsbahnhof machen zu können.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt

sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss unterstützt das Anliegen des Petenten nicht. Der vorgeschlagene Umbau des Kopfbahnhofes in einen Durchgangsbahnhof ist im Zuge der Reaktivierung der Strecke Bremen-Vegesack – Bremen-Farge für den Schienenpersonennahverkehr geprüft und aus – für den Ausschuss nachvollziehbaren Gründen – verworfen worden. Diesbezüglich ist vor allem zu bedenken, dass eine Verlegung zu keinerlei Fahrzeitgewinnen führen würde und der Bahnhof derzeit optimal an das Busliniennetz der BSAG, der Regionalbusse sowie mit dem Fähranleger verbunden ist. Zu den weiteren Aspekten wird auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr verwiesen.

**Eingabe-Nr.:** S 19/379

**Gegenstand:** Errichtung eines Rangierbahnhofs für Hafenhinterlandverkehre

**Begründung:** Der Petent regt den Bau eines Rangierbahnhofs für Hafenhinterlandverkehre im Bremer Süden an.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss unterstützt das Anliegen des Petenten nicht. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat, für den Ausschuss nachvollziehbar, die erfolgten Untersuchungen zur kapazitiven Leistungsfähigkeit der Seehafenhinterlandanbindungen dargestellt. Weder von den Eisenbahnverkehrsunternehmen noch von den Umschlagunternehmen in den Häfen ist der Wunsch nach Errichtung eines Rangierbahnhofs im Bremer Süden geäußert worden. Darüber hinaus stehen für ein derartiges Vorhaben in den dortigen Stadtteilen keine Flächen zur Verfügung.

Im Übrigen nimmt der städtische Petitionsausschuss Bezug auf die dem Petenten bekannte ausführliche Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

**Eingabe-Nr.:** S 19/380

**Gegenstand:** Errichtung eines Denkmals für die Bremer Räterepublik

**Begründung:** Der Petent regt die Errichtung einer Gedenkstätte zur Bremer Räterepublik an.

Die Petition wird von drei Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kultur eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss ist sich der geschichtlichen Bedeutung der Räterepublik bewusst. Er sieht allerdings angesichts der vom Senator für Kultur dargestellten breiten geschichtlichen und

gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der Bremer Räterepublik, keine Notwendigkeit für eine eigenständige Gedenkstätte.

Der Senat hat in seiner Antwort auf die Kleine Anfrage der SPD-Fraktion zum Thema „Bremer Räterepublik“ der Novemberrevolution eine überragende Bedeutung für die Geburt des modernen demokratischen bremischen Staates zuerkannt (Drucksache 19/1809). Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass die schulischen Bildungspläne in den Unterrichtsfächern Gesellschaft und Politik sowie Geschichte sich mit der Bremer Räterepublik und dem parlamentarischen System als konkurrierende Modelle befassen.

Neben einer bestehenden Gedenkstätte auf dem Waller Friedhof wird den gesellschaftlichen Errungenschaften um das Thema Bremer Räterepublik durch verschiedene Veranstaltungen in den Jahren 2019 und 2020, wie etwa Lesungen, Diskussionsrunden, Vorträge und Ausstellungen Rechnung getragen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 19/299

**Gegenstand:** Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Waterfront

**Begründung:** Der Petent sieht ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für Fußgänger im Bereich des Haupteinganges des Einkaufszentrums Waterfront und regt an, den Übergang für Fußgänger an der Ludwig-Plate-Straße als breiten Fußgängerüberweg („Zebrastrifen“) herzurichten.

Die Petition wird von drei Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat mitgeteilt, dass seit Dezember 2018 eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in der Ludwig-Plate-Straße besteht. Die Voraussetzungen zur Errichtung eines Zebrastrifens sind damit gegeben, da ein solcher bei einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h geringere Anforderungen an die Sichtbeziehungen voraussetzt. Ausreichend ist danach, dass ein Fußgängerüberweg aus beiden Richtungen auf eine Entfernung von 50 Meter für Autofahrer zu erkennen ist.

Mit der erfolgten Geschwindigkeitsbeschränkung und der Planung zur Errichtung eines Fußgängerüberweges wurde dem Begehren des Petenten, eine Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fußgänger im Eingangsbereich der Waterfront zu erreichen, genüge getan. Der städtische Petitionsausschuss betrachtet die Petition daher als erledigt.

**Eingabe-Nr.:** S 19/369

**Gegenstand:** Fußgängerüberweg in der Hammersbecker Straße

**Begründung:** Die Petentin setzt sich für die Errichtung eines Fußgängerüberwegs in der Hammersbecker Straße auf Höhe des Netto

Marktes/der Haltestelle Blumenhorster Straße ein. Hintergrund sind vermehrt auftretende Unfälle an dieser Stelle.

Die Petition wird von 267 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Darüber hinaus hatte die Petentin Gelegenheit, ihr Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss sieht die Petition als erledigt an. Dem Anliegen der Petentin wird entsprochen.

Nach Mitteilung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr deckt sich das Anliegen der Petentin mit einem Beschluss des Beirates Vegesack, in dem die gefahrlose Querung der Hammersbecker Straße gefordert wird. Der Verkehrsausschuss des Beirates hatte sich infolgedessen für die Errichtung einer Bedarfssampel ausgesprochen. Der Vertreter des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr hat im Rahmen der öffentlichen Beratung mitgeteilt, dass angesichts der bestehenden Beschlusslage im November 2018 mit der Planung begonnen worden ist, so dass Ende des Jahres 2019/Anfang 2020 mit der Installation der Ampel zu rechnen sei.

**Eingabe-Nr.:** S 19/386  
**Gegenstand:** Änderung des Abfallortsgesetzes  
**Begründung:** Der Petent hat seine Eingabe zurückgezogen.

**Eingabe-Nr.:** S 19/391  
**Gegenstand:** Verlegung von zwei Glascontainern  
**Begründung:** Die Petentin hat mitgeteilt, dass die zwei Glascontainer an einen anderen Standort verlegt wurden. Damit ist dem Begehren der Petentin entsprochen worden.

**Eingabe-Nr.:** S 19/409  
**Gegenstand:** Beschwerde über das Klinikum Links der Weser  
**Begründung:** Der Petent hat seine Eingabe zurückgezogen.